Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- gemäß §§ 78a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“ -

zwischen öffentlichem Träger der Jugendhilfe	*und*	*Leistungserbringer*
Vogelsbergkreis **Jugendamt** **36339 Lauterbach**		**Jugendhilfe Land Feldatal e.V.** **Pfingstweide 7** **36325 Feldatal**

Leistungsangebot

Hilfen unter einem Dach (HueD)
- **gem. § 27 i.V.m. §§ 30,31,34 SGB VIII**
- **gem. § 35a SGB VIII**
- **gem. § 41 SGB VIII**

Name und Standort(e) der Einrichtung(en)

Jugend- und Familienhaus Merlau
Flensunger Weg 1-3
36326 Mücke

Vereinbarungszeitraum

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab **01.09.2018**

Lauterbach, den 29.08.2018 Für den Vogelsbergkreis: ..... (Benner) Stv. Amtsleitung Vogelsbergkreis -Der Kreisausschuss- Jugendamt Goldhelg 20 36341 Lauterbach	Feldatal, den 29.08.2018 Für den Leistungserbringer: ..... (Schmidt) Erster Vorsitzender

Leistungsangebot

1. Eckdaten des Trägers:			
Telefon	06637 456	**Telefax**	06637 1311
E-Mail	mail@jh-felda.de	**Internetadresse**	www.jh-felda.de
Rechtsform	Eingetragener Verein	**ggf. Spitzenverband**	BPA

2. Zielgruppe, Ziele des Leistungsangebotes

2.1 Zielgruppe, notwendige Ressourcen, Ausschlüsse

Zielgruppe des „Jugend- und Familienhauses Merlau" sind

- junge Menschen, die aufgrund belastender und/oder traumatischer Lebenserfahrungen, fehlender familiärer Unterstützung und/oder sozialer Fehlentwicklungen in einem Gruppensetting (stationär oder tagesstrukturierend) mit pädagogischer Betreuung in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung gefördert werden sollen,
- Familien oder erziehende Einzelpersonen, die Beratung und/oder Begleitung benötigen, um die Erziehung ihrer Kinder eigenverantwortlich und dem Kindeswohl entsprechend ausüben können (ambulante Hilfen).

Das Jugend- und Familienhaus Merlau arbeitet koedukativ und interkulturell. Aufnahmen sind ab Vorschulalter bis zur Volljährigkeit hin möglich. Beides gilt sowohl für den tagesstrukturierenden als auch den vollstationären Bereich. Die ambulante Betreuung ist keiner spezifischen Altersstruktur zugeordnet. Im stationären Bereich ist die Hilfe auch über die Volljährigkeit hinaus möglich (§ 41 SGB VIII). Der tagesstrukturierende Bereich ist zudem barrierefrei gestaltet und bietet einen barrierefreien Zugang zum Hauptgebäude.
Das Einzugsgebiet der Einrichtung ist vorrangig auf den Landkreis Vogelsberg, insbesondere den „Sozialraum West" bezogen.

Notwendige Ressourcen:

- Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Ausschlussgründe:

- manifeste Drogenabhängigkeit / Handel mit Suchtmitteln
- akute Selbst- und Fremdgefährdung
- akute und schwerwiegende neurologische und/oder psychiatrische Krankheitsbilder
- schwere geistige und/oder körperliche Behinderung

2.2 Ziele des Leistungsangebots

Mit dem Leistungsangebot werden gesetzlich angestrebte (Grundsatz-)Ziele formuliert, die von vornherein nicht objektivierbar sind, sondern je nach festgestelltem Hilfebedarf im Hilfeplan des jungen Menschen individuell formuliert und bei Bedarf angepasst werden müssen.
Hier sind die mit dem Leistungsangebot verbundenen wesentlichen einrichtungsspezifischen Handlungsziele zu benennen.

Die Arbeit im „Jugend- und Familienhaus Merlau" beruht auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches. Im Rahmen einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe bietet das „Jugend- und Familienhaus Merlau" ein passgenaues Angebot für Kinder, Jugendliche und Familiensysteme mit Leistungen, die sich an Wille und Ressourcen der Klienten orientieren und deren Wirkung zudem die Strukturen des Sozialraums festigt und erweitert.
Entscheidendes Merkmal der Leistungserbringung ist das Erarbeiten einer Hilfe, die den Bedarf des Klienten fokussiert und bedient. Im Zuge der passgenauen Leistungserbringung werden die Grenzen zwischen den einzelnen Leistungsangeboten (stationär, tagesstrukturierend, ambulant) aufgehoben. Diese passen sich flexibel dem tatsächlichen Bedarf an. Vorhandene Ressourcen der Klienten und des Sozialraums werden kontinuierlich einbezogen und erweitert. Eine intensive Elternarbeit ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Konzeptes. Die Eltern werden in die Hilfe integriert, mit dem Ziel der Erhöhung ihrer Erziehungskompetenz und ggf. der (Rück-) Übertragung elterlicher Verantwortung. Bei stationär untergebrachten Kindern liegt der Fokus auf einer möglichen Rückkehroption und der damit verbundenen Stärkung des familiären Herkunftssystems; unterstützend wirkt hierbei die wohnortnahe Verortung des Angebots im Sozialraum des Klienten.
Besondere Berücksichtigung finden dabei sowohl der systemische Ansatz, insbesondere der systemische Blick auf das Familiensystem und seine Selbsterhaltungskompetenz, sowie eine traumapädagogische Betrachtungsweise, die den Menschen als Experten seiner eigenen Situation annimmt.
Ein wertschätzendes und humanistisches Menschenbild bildet dabei die Grundlage jeder Intervention.

Die in jedem Fall individuell zu erarbeitenden Ziele und Maßnahmen nehmen zudem stets den Sozialraum in den Mittelpunkt, um nachhaltig positive Veränderungen zu erzielen. Langfristig ist so von einer Steigerung der Lebensqualität im Sozialraum auszugehen. Das Leistungsangebot entwickelt sich dabei zunehmend und kooperiert und verzahnt sich mit bestehenden Einrichtungen und Diensten

Entscheidende Ziele des Leistungsangebotes sind:

- Orientierung und Ausgestaltung der Leistung am formulierten Bedarf des Klienten
- Fokussierung auf, sowie Ausbau von Ressourcen der Klienten und des Sozialraums
- Förderung von Empowerment und Eigeninitiative

Die im Folgenden aufgeführten einzelnen Handlungsziele variieren in ihrer Intensität und Ausgestaltung, gelten aber im Grundsatz für alle drei o. g. Angebotsformen gleichermaßen:

- Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen (sozial, emotional, kognitiv, lebenspraktisch)
- Erhaltung, Auf- und Ausbau unterstützender Beziehungen
- Entlastung, Beratung, Begleitung von Familien
- (Wieder-) Herstellung von Familiensystemen
- Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven
- Förderung schulischer Fähigkeiten
- Sicherstellung der Grundversorgung
- Erarbeitung einer Tagesstruktur
- aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung
- eigenständiges Agieren im Sozialraum
- Aktivierung und Festigung vorhandener sowie Schaffung neuer Ressourcen zur Lebensbewältigung
- Sichtung sozialräumlicher Ressourcen und Bedarfe und deren Integration in die Arbeit
- Aufbau eines Unterstützernetzwerkes im Sozialraum
- Vernetzung bestehender Angebote unterschiedlicher Anbieter

Integration ambulanter Arbeit: Ziel ist es, durch eine Öffnung der herkömmlichen, nur auf den Einzelfall ausgerichteten Betreuungsleistungen innerhalb eines vorgegebenen Stundenkontingents ein am tatsächlichen aktuellen Bedarf orientiertes flexibleres Betreuungssetting zu ermöglichen. Dabei ist es erklärter Wille, fallübergreifende Angebote bzw. Projekte, die geeignet sind, die Ressourcenaktivierung und damit die Selbsthilfepotentiale des betreuten Personenkreises über die Einzelfallberatung hinaus zu stärken, gemeinsam auf den Weg zu bringen und entsprechend zu nutzen.
Es wird ein Verhältnis des zeitlichen Aufwands zwischen fallbezogenen und fallübergreifenden pädagogischen Leistungen von 80 % zu 20 % angestrebt.

3. Strukturdaten des Leistungsangebotes

3.1 Gesamtplatzzahl HueD-Standort

Ggf. ergänzend Benennung weiterer Gruppen sowie ambulanter bzw. sonstiger Dienste und deren Standorte zur Darstellung der gesamten Trägerstruktur

Platzzahl stationär: 9
Platzzahl tagesstrukturierend: 4
Fallzahl ambulant: 24

3.2	Personelle Ausstattung	Stellenumfang		
3.2.1	Pädagogische Fachkräfte		Verteilung Plätze	Personalschlüssel
	stationär	5	9	1 : 1,8
	tagesstrukturierend	1,33	4	1 : 3
	ambulant	4	24	1 : 6
3.2.2	Hauswirtschaft	0,5 0,27	Ggf. Erläuterungen	Hauswirtschaft Hausreinigung
3.2.3	Pädagogische Leitung	1,0	Qualifikation	Sozialpädagoge
3.2.4	Verwaltung	0,82	Ggf. Erläuterungen	Geschäftsführung und Verwaltungskraft anteilig
3.2.5	Technischer Dienst	0,4	Ggf. Erläuterungen	Hausmeister anteilig

3.2.6	**Sonstige Dienste**	0,5 GfB	**Aufgabe / Qualifikation**	Ressourcenfinder / Sozialpädagoge Unterstützende/r Mitarbeiter/in

Der Leistungserbringer gewährleistet die kontinuierliche Besetzung aller entsprechend 3.2.1 bis 3.2.6 vereinbarten Stellenanteile und meldet dem örtlichen Jugendamt unverzüglich namentlich Personalzugänge bzw. –abgänge.
Für den Einsatz pädagogischen Personals gilt grundsätzlich das Fachkräftegebot gem. der Hessischen Heimrichtlinien. Im ambulanten Bereich werden i.d.R. nur Fachkräfte mit entsprechender Hochschulausbildung eingesetzt.

Der optionale Anteil an Jahrespraktikanten bzw. Auszubildenden/Studierenden mit individueller Ausnahmegenehmigung analog des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) vom Juni 2016 beträgt maximal 10 % aller für den HueD-Standort vereinbarten Fachkraftvollzeitäquivalente, jeweils auf 0,5 Stellenanteile abgerundet (z. B. bei 13 VZÄ entsprechend 2 x 0,5 anrechenbare Stellenanteile).

Für den stationären Bereich kann (unter Berücksichtigung des LJHA-Beschlusses) ggf. nur eine Betreuungskraft gem. Abs. 2 namentlich fest zugeordnet werden.

Sollte der Einsatz von Nicht-Fachkräften gem. Abs. 2 (außer Jahrespraktikanten) beabsichtigt sein, bedarf es auch für den ambulanten Bereich vorab der Zustimmung des Jugendamtes.

Die Personalmeldepflichten erfolgen analog derer nach § 47 SGB VIII für den stationären und tagesstrukturierenden Bereich zur Wahrung eines stets aktuellen Gesamtüberblicks über die je HueD-Standort eingesetzten pädagogischen Fachkräfte auch für den ambulanten Bereich. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist innerhalb des Jugendamtes die Heimaufsicht mit der vollumfänglichen Erfassung und Bearbeitung sämtlicher Personalmeldungen betraut.

3.3 Einbindung des Angebotes in die Trägerstruktur (Dienst- und Fachaufsicht, ggf. zentrale Dienste)

- Die Einrichtungsleitung der Jugendhilfe Feldatal besteht aus der Pädagogischen Leitung, die von der Geschäftsführerin mit den ihr unterstellten Tätigkeitsbereichen flankiert wird.
- Die wirtschaftliche Verantwortung und Kontrolle obliegt dem Vorstand des Trägervereins.
- Der Geschäftsführerin obliegen die Bereiche Verwaltung, Buchhaltung und Finanzwesen, Gebäudemanagement, Wirtschaftspersonal und Qualitätsmanagement.
- Die Fachaufsicht sowie Teile der Dienstaufsicht, Teile der Fallbegleitung und Teile der Koordination erfolgen durch die Pädagogische Leitung.
- Die weitere Dienstaufsicht, sowie Fallbegleitung und Koordination werden darüber hinaus durch ein Bereichsleitersystem gewährleistet.
- Die Pädagogische Leitung und die Bereichsleitungen vertreten sich im Abwesenheitsfall gegenseitig. (gesamt s. Anlage 1 Organigramm)
- Die Stammeinrichtung verfügt über eine zentrale Verwaltung und Buchhaltung, einen eigenen technischen Dienst.

3.4 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

3.4.1 Gebäude, ggf. Nebengebäude, Außenanlage

Eigentum oder Mietobjekt, Baujahr, baulicher Zustand, Gesamtgröße des Areals

- zwei baulich verbundene Reihenhäuser (Baujahr 2000) in Eigentum des Trägers
- ein neu errichtetes Nebengebäude (2017) in Eigentum des Trägers
- Gesamtgrundstücksgröße ca. 1589 qm

3.4.2 Betreuungs- und Funktionsbereich

Anzahl, (Gesamt-)Größe und (Grund-)Ausstattung der Räumlichkeiten des Betreuungs- und Funktionsbereichs

2 Reihenhäuser

- Gesamtwohnfläche ca. 282 qm (zzgl. Nutzfläche ca. 115qm)
- 9 Einzelzimmer für die jungen Menschen
- 2 Bäder, 2 zusätzliche Toiletten
- Sanitäranlage für die Mitarbeitenden
- Küche mit Vollausstattung, angrenzend ein Wintergarten mit Essbereich und der Möglichkeit zur Abtrennung eines Krisenzimmers im Bedarfsdall
- Wohnzimmer mit medialer Ausstattung
- Büro mit integriertem Bereitschaftszimmer
- Wirtschaftsraum mit Waschmaschine, Trockner
- Vorratsraum

	Nebengebäude • Gesamtfläche 160 qm • Raum für Tagesgesstruktur • Bad • Multifunktionszimmer mit Küchenzeile, Sitz- und Schlafmöglichkeit (kann als Krisenzimmer mit Elternbegleitung genutzt werden) • Büro mit Arbeitsplätzen Außengelände mit Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Fahrradschuppen, Gartenhaus
3.4.3	**Besondere Ausstattungsmerkmale** Ein Krisenzimmer wird in der Regel für Familien bzw. Kinder und Jugendliche aus dem Betreuungskontext der Einrichtung vorgehalten. Eine Aufnahme erfolgt im Bedarfsfall stets nach vorheriger Abstimmung mit dem ASD des Jugendamtes des Vogelsbergkreises und ist im jeweiligen Einzelfall und je nach aktueller Gruppenkonstellation gemeinsam mit der Einrichtung zu entscheiden. Der Aufenthalt im Krisenzimmer ist i. d. R. auf maximal eine Woche begrenzt. Dieser Zeitraum dient der Klärung der weiteren Perspektiven. Ein Aufenthalt über den Zeitraum von einer Woche hinaus bedarf in jedem Fall einer Rücksprache mit der kommunalen Heimaufsicht. Bei Familien bleibt die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bei den Eltern. Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern das Krisenzimmer bewohnen, werden durch den Personalverbund der Einrichtung betreut. Im Rahmen des HueD-Konzepts werden im Krisenzimmer keine Inobhut genommenen Kinder untergebracht. Eine Auswertung der Nutzung des Krisenzimmers findet in den jährlichen Qualitätsentwicklungsgesprächen statt. Barrierefreies Nebengebäude mit barrierefreiem Zugang zum Hauptgebäude
3.4.4	**Fuhrpark, Fahrdienst** • 1 Kleinbus, 1 PKW • nach Absprache Mitnutzung des Fuhrparks der Stammeinrichtung möglich • Fahrdienste zum Abholen oder Bringen von Klienten werden nach Absprache erbracht und zusätzlich abgerechnet
3.5	**Standortaspekte** *Lagebeschreibung, Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld* • Gemeinde Mücke (knapp 10.000 EW), zentraler Ortsteil Merlau, Landkreis Vogelsberg • Kindergarten, öffentliches Schulangebot: Grund- und Gesamtschule am Ort, Förderschule für Lernhilfe in Homberg Ohm • Weitere Schulen in umliegenden Städten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen • Kinder- und Hausarzt, Zahnarzt, Apotheke im Ort • Diverse Einkaufsmöglichkeiten im Ort • Bahnanschluss (Strecke Gießen – Fulda)
3.6	**Sonstiges** Möglichkeit zur Nutzung der Stammeinrichtung in Groß-Felda mit • Verwaltungstrakt: Seminar, Besprechung und Büroräume • großzügiger Ausstattung für Freizeitaktivitäten im Freien: Sportplatz, Streetballplatz, Spielwiese mit Geräten, • „Chill-Hütte“ mit Grillmöglichkeit • Ausstattung für Freizeitaktivitäten im Haus: Billard, Tischtennis, Fitness, Party-Raum

4. Prozessdaten / Konkretisierung der Leistung

4.1	**Aufnahme- und Entlassungsverfahren** Die Entscheidung zur Aufnahme ist in der Regel das Ergebnis einer vorangegangenen Zielfindung und der daraus erfolgten Besprechung im Sozialraumteam. Bei entspechender Platzkapazität erfolgt eine erste Kontaktaufnahme mit der Familie und dem Jugendamt ggf. dem Zielfinder. Die endgültige Entscheidung zur Aufnahme wird gemeinsam mit allen Beteiligten getroffen.

	Bei Aufnahme werden personenrelevante Daten sowie (im Rahmen der Personensorge) benötigte Unterschriften erfasst. Der formulierte Wille der Hilfeberechtigten bildet dabei die Grundlage der Aushandlung der zu erreichenden Ziele im weiteren Verlauf. Diese orientieren sich am „Ressourcenorientierten Vorgehen" (M. Lüttringhaus). Zu den besonderen, bei uns angewandten Kennzeichen dieses Verfahrens, zählen u. a. folgende Merkmale: • die jeweiligen Ressourcen (Ressourcenkarte), • die individuelle Belastungssituation, • das „Herzblutziel" und • der Wille der beteiligten Familienmitglieder. Die Vereinbarung über anzustrebende Ziele wird im Hilfeplan protokolliert. Die Kleinschrittigkeit der Ziele ermöglicht eine gute und schnelle Umsetzung und Überprüfung mit der Möglichkeit der Anpassung des Hilfesettings (im Rahmen einer sog. Wirkungskontrolle) und einer zeitnahen Fortschreibung der Hilfeplanung bzw. der Vereinbarung der Beendigung der Hilfe und ggfls. weiterer Handlungsschritte. Ein besonderes Merkmal des „Jugend- und Familienhauses Merlau" stellt ein flexibler und jederzeit möglicher Übergang zwischen den drei Bereichen (stationär, tagesstrukturierend, ambulant) dar. Somit werden kurzzeitige Interventionen und Anpassungen der Hilfe ermöglicht. Da die Mitarbeitenden aller Bereiche ein Gesamtteam bilden, bedeutet dies gleichsam, konstante Betreuungspersonen für die Klienten. Im Rahmen einer Entlassung erfolgt ein definierter Ablauf mit standardisierten Arbeitsschritten und Vorgaben. Generell endet die Hilfe mit einem Abschlussgespräch und der Erfassung weiterer Schritte. Weiterhin findet eine am Bedarf des Klienten orientierte Verabschiedung statt. Ausstehende Dokumente sowie persönliche Dinge werden übergeben und die Übergabe wird auf den entsprechenden Formularen unterzeichnet.
4.2	**Betreuungssetting**
4.2.1	**Öffnungs- und Schließungszeiten** Das Leistungsangebot des stationären Bereichs besteht an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Std./Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftsdienste. Der Dienstplan orientiert sich an den Anwesenheitszeiten der Kinder und Jugendlichen sowie den jeweiligen gruppenspezifischen Erfordernissen (i. d. R. Betreuungszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Bereitschaftszeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Das tagesstrukturierende Angebot besteht Mo - Fr und beginnt nach Schulschluss bis täglich 17.30 Uhr. Nach individuellem Bedarf und Absprache können Zeiten und Wochentage variieren. An drei zusammenhängenden Wochen in den Sommerferien, einer Woche während der Weihnachtsferien sowie an Wochenenden und Feiertagen findet im tagesstrukturierendem Bereich i.d.R. keine Betreuung statt. Im Sommer findet zudem eine Ferienfreizeit der jeweiligen Teilbereiche statt. Klienten- und situationsabhängig wird diese ggf. gemeinsam durchgeführt. Darüber hinaus ist auch (unter dem sozialräumlichen Aspekt) die Teilnahme an einer örtlich angebotenen Ferienfreizeit möglich. Während der Ferienfreizeiten sind die Bereiche vor Ort geschlossen. Die Hilfen des ambulanten Teams finden nach individueller zeitlicher Absprache mit den Klienten überwiegend in deren Wohnungen statt, können jedoch auch fallübergreifend innerhalb und außerhalb des Standortes organisiert und durchgeführt werden. Die Unterbringung einer (Teil-) Familie oder Einzelperson im Krisenfall ist „rund-um-die-Uhr" für Klienten der sozialraumorientierten Arbeit des Vogelsbergkreises möglich (s. Punkt 3.4.3).
4.2.2	**Gewährleistung der Aufsichtspflicht** Aufsichtspflicht beschreibt die Pflicht, dafür zu sorgen, dass uns anvertraute und aufsichtsbedürftige Personen andere nicht gefährden, anderen keinen Schaden zufügen und selbst keinen Schaden erleiden und beinhaltet ebenso die Einhaltung der Vorgaben zum Jugendschutz. Die Aufsichtspflicht orientiert sich an folgenden Maßstäben: Alter, Reife, Art der Beschäftigung, örtliche Begebenheit, räumliche Situation, Kompetenz und Erfahrung der Fachkraft, Anzahl der Kinder/Jugendlichen und der Zumutbarkeit von Interventionen. Interventionen zur Wahrnehmung und Wahrung der Aufsichtspflicht reichen von Belehrungen über Verbote bis zu notwendigem Eingreifen. Die Aufsichtspflicht wird üblicherweise durch die diensthabenden Fachkräfte gewährleistet. Im Fall der Anwesenheit Sorgeberechtigter üben diese im Rahmen ihrer elterlichen Funktion die Aufsichtspflicht bezüglich ihrer Kinder aus. Entsprechende Aufklärung diesbezüglich erhalten Eltern durch die Fachkräfte.
4.2.3	**Alltags- und Freizeitgestaltung** Im stationären Bereich ist folgender Tagesablauf vorgesehen: • 6:00 – 8:00 Uhr: Wecken, Aufstehen, Frühstück, Weg zum Kindergarten, zur Schule oder zur Arbeit • ab 11:30 Uhr: Rückkehr von Schule etc., Mittagessen • ab 13:30 Uhr: Hausaufgabenzeit, Nachhilfe, Lernzeit • ab 15:30 Uhr: Freizeitangebot, freies Spiel • ca. 18:00 Uhr: Abendessen, anschließend Freizeitangebot, freies Spiel • 19:00 – 22:00 Uhr: nach Alter gestaffelte Bettgehzeiten (an schulfreien Tagen variieren die o. g. Zeiten)

	Das tagesstrukturierende Angebot beginnt i. d. R. nach Schulschluss und endet werktäglich gegen 17:30 Uhr. In diesem Zeitraum wird die Betreuung analog dem o. a. Ablaufplan gestaltet. In den Sommerferien wird jeweils eine Ferienfreizeit geplant. Im ambulanten Bereich: • Zielfindung entsprechend den Methoden nach "Lüttringhaus" oder • Arbeit an den im Zielfindungsprozess erarbeiteten Zielen unter Berücksichtigung einer sozialräumlichen Denk- und Arbeitsweise. Vielfältige Freizeitmöglichkeiten stehen allen betreuten jungen Menschen dauerhaft zur Verfügung: • Nutzung der Angebote in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Jugend- und Familienhauses • Nutzung der Angebote örtlicher Vereine (unter dem Gesichtspunkt der Integration in den Sozialraum) • Interne Angebote durch Mitarbeitende entsprechend den Interessen und Fähigkeiten der Klienten • Nutzung der Freizeiteinrichtungen der Stammeinrichtung • Teilnahme an gemeinsamen Freizeitangeboten mit der Stammeinrichtung (z. B. Fahrradtour) • Übergreifende Projekte der Gesamteinrichtung: (z. B. Tagesfahrten, Freizeiten, AG´s: Fußball, Cross-Sport, Tanz,Reiten), Ferienprogramm (in Teilen)
4.2.4	**Schulische (und ggf. berufliche) Förderung** • individuelle Hilfestellung bei Hausaufgaben sowie • Begleitung der Lernzeit • Kooperation mit Schulen, Lehrern, Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben, Arbeitsagentur
4.2.5	**Ernährung** • gemeinsame Erstellung des Speiseplans durch Hauswirtschaftskraft, junge Menschen und Pädagogen • Einkauf durch Hauswirtschaftskraft und Pädagogen nach Absprache, dabei Einbeziehung der jungen Menschen • Bereitstellung einer ausgewogenen, altersentsprechenden Ernährung • Zubereitung der Hauptmahlzeit an den Schultagen durch Hauswirtschaftskraft, Zubereitung der übrigen Mahlzeiten • teilweise durch Pädagogen mit Einbeziehung der jungen Menschen
4.2.6	**Gesundheit und Hygiene** Bei Aufnahme: • Abfragen relevanter Gesundheitsdaten und des Impfstatus • Bei Bedarf Terminierung einer zeitnahen ärztlichen Erstuntersuchung sowie Einschalten von Fachärzten, Therapeuten etc., nach Absprache mit den Sorgeberechtigten. • Sicherstellung einer evtl. notwendigen (Wund-) Versorgung und evtl. notwendiger medikamentöser Versorgung Im weiteren Verlauf: • Einüben von Hygienestandards • Information und Anleitung zu gesunder Lebensführung, Ernährung und persönlicher Hygiene • Thematisierung von Gesundheits- und Hygienefragen im Alltag Beständige Einbeziehung sowie Übertragung von Aufgaben an das Familiensystem unter der Berücksichtigung von Verantwortlichkeiten (Recht zur Gesundheitsfürsorge) sowie dem Fokus der Aktivierung.
4.2.7	**Krisenintervention** Ziel der Krisenintervention ist die Sicherung und Begleitung der Betroffenen mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Funktionen des Einzelnen und des Systems. Im Krisenfall ist folgendes Vorgehen vereinbart: • unverzügliche Information von Gruppenleitung und/oder Bereichsleitung und/oder Pädagogischer Leitung • Information aller Beteiligten (z.B. Sorgeberechtigten, Familienangehörigen, Vertrauenspersonen) nach Absprache mit dem jungen Menschen • gemeinsame Entscheidung / Transparenz bezüglich des weiteren Vorgehens • ggf. Einbeziehung externer Fachkräfte • ggf. Information des fallzuständigen Jugendamtes sowie der Heimaufsichtsbehörde Nachbereitung der Krise durch das Team gemeinsam mit Leitung (ggf. Supervisor). Bei Bedarf Nachbereitung der Krise mit sekundär Betroffenen (Wiederherstellung des „Sicheren Ortes“).

	Im Rahmen von Kriseninterventionen durch das ambulante Team ist auch grundsätzlich die Unterbringung eines Elternteils mit einem (Klein-) Kind in den Räumlichkeiten des Nebengebäudes möglich. Die Verantwortung für das Kind verbleibt in dieser Zeit in vollem Umfang bei dem Elternteil. Diese Möglichkeit besteht ebenfalls für den Fall, dass ein Kind/Jugendlicher im häuslichen Umfeld aktuell nicht adäquat versorgt werden kann. Diese Form einer Aufnahme ist für Eltern und/oder junge Menschen vorgesehen, die sich bereits im Betreuungskontext des Jugendamtes befinden und aufgrund einer akuten Krisen dieser Intervention bedürfen. Der Aufenthalt soll in der Regel maximal sieben Tage betragen. In dieser Zeit sollte die weitere Perspektive geklärt werden. Für die Aufnahme ist immer die (telefonische) Zustimmung des Jugendamtes nötig, ggf. über die Polizei mit dem Bereitschaftsdienst des Jugendamtes (siehe ebenso Punkt 3.4.3).
4.3	**Partizipation** Aktive Beteiligung und Beschwerde dient der Weiterentwicklung der Organisation. Daher praktiziert die Einrichtung ein offenes Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren. Im gruppenübergreifenden Heimrat sind alle Gruppen durch ihre jeweiligen Gruppensprecher vertreten. Der Heimrat wird durch zwei pädagogische Fachkräfte aus dem Gruppendienst begleitet und beraten. Wöchentliche, angeleitete Gruppenbesprechungen dienen den jungen Menschen zur gemeinsamen Planung des Wochenablaufs sowie der gegenseitigen Reflexion. Darüber hinaus werden den jungen Menschen hier Teilhabemöglichkeiten zur weiteren Entwicklung der Arbeit der Gruppe und der Gesamteinrichtung eröffnet. Siehe hierzu auch Konzeptionen zum • Beteiligungsverfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen • Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten als Bestandteile der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII Siehe hierzu auch Konzeptionen zum • Beteiligungsverfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen • Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten als Bestandteile der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII
4.4	**Elternarbeit** Respekt und Wertschätzung prägen die Haltung gegenüber dem Herkunftssystem und bilden dadurch das Fundament zur Zusammenarbeit. Eine funktionierende Elternarbeit wirkt sich positiv auf die Entwicklung der jungen Menschen aus. Inhalte der Elternarbeit sind individuell unterschiedlich und bewegen sich in einem breiten Feld zwischen möglichem Ablöse- und (Wieder-) Annäherungsprozess. Generell ist das familiäre Herkunftssystem für die jungen Menschen als Ressource zu betrachten, die es zu entwickeln und zu festigen gilt. Eltern werden daher unterstützt, weiterhin und in zunehmenden Maße die Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen. Entsprechend des Willens der Familienmitglieder werden Arrangements gestaltet, in denen sich Sorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte aktiv und selbstwirksam in ihrer elterlichen Funktion und Rolle erleben und diesbezügliche zunehmende Eigenverantwortlichkeit entwickeln. Die permanente Einbindung der Eltern sowie die konsequente Einforderung elterlicher Präsenz und Erziehungsgestaltung bilden die Grundlage jeder Intervention. Die Unterstützung durch die Mitarbeitenden zielt in erster Funktion immer darauf ab, Eltern zu stärken, ihre Erziehungsverantwortung ausüben zu können. Dies geschieht durch Einbeziehung der Eltern im Alltag sowie gezielten freien und angeleiteten Einzel- und Gruppenangeboten und der Erschließung unterstützender Ressourcen des Sozialraumes.
4.5	**Vernetzung und Kooperation** Sozialräumliche Arbeit bezieht sich konzeptionell auf Ressourcen des Sozialraums. Aufgabe des Ressourcenfinders ist es, diese zu erschließen und aktive Vernetzungsarbeit zu betreiben. Ein weiteres Element der Vernetzung bildet die Sozialraumkonferenz, in der Professionelle, Ehrenamtliche, Vereine und Verbände ein Netzwerk lokaler Kooperation aufstellen und ausbauen. Alle Mitarbeitenden sind darüber hinaus in den Grundlagen der sozialräumlichen Arbeit geschult und sind sich der Bedeutung ihrer Haltung und ihres Wirkens in Bezug auf die Gestaltung von Außenbeziehungen bewusst. Unabhängig davon betreibt die Jugendhilfe Feldatal aktive Kooperations- und Netzwerkarbeit in/mit: • Schulen • Ausbildungsstätten • örtlichem und/ oder fallzuständigem Jugendamt • Agentur für Arbeit • Therapeuten • Angeboten im Sozialraum (Vereine, Beratungsstellen,...) • Fachgremien (AG Freier Träger, AG § 78, LAG Heimerziehung Hessen, IGFH Regionalgruppe,...) • Öffentlichkeitsarbeit

4.6	**Sonstiges**
4.7	**Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit**
4.7.1	**Besprechungsstruktur** • Übergabezeit von ca. 30 Minuten zwischen den sich abwechselnden Mitarbeitenden im Schichtdienst • wöchentliche Teamsitzungen aller pädagogischen Fachkräfte (sowohl als Gesamtteam, wie auch getrennt entsprechend der Bereiche ambulant, stationär/ tagesstruktuierend) unter Teilnahme der Pädagogischen Bereichsleitung • Supervision (Fall- und/ oder Teamsupervision) mindestens 6mal jährlich pro Bereich und zusätzlich je nach Bedarf bis zu 4 mal jährlich für das Gesamtteam zur gemeinsamen Teambildung • 14-tägige Gruppenleitersitzungen unter Leitung der Pädagogischen Leitung • vierteljährliche „Pädagogische Konferenzen" der Gesamteinrichtung Jugendhilfe Feldatal • kollegiale Fallberatungen nach Bedarf • jährlicher Klausurtag zur Fortschreibung der Konzeption
4.7.2	**Dokumentation der pädagogischen Arbeit** 1. Einzelfallebene • Protokolle der Hilfeplangespräche und weiterer Gespräche • Protokolle wesentlicher Vorkommnisse Verteiler: Leitung, Gruppe, weitere Personen nach Absprache • Fragebogen zu Aufnahme, Diagnostik / Anamnese und Hilfeplanung • Dokumentationen zum Alltag im Gruppentagebuch Verteiler: Mitarbeitende des Bereichs • Entwicklungsberichte als Vorbereitung der Hilfeplangespräche Verteiler: Junge Menschen, Sorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte, Fallführende Mitarbeiter des JA, Leitung, Mitarbeitende des Bereichs 2. Gruppenebene • Gruppentagebuch für laufende Informationsweitergabe • Protokolle der Teamsitzungen Verteiler: Leitung, Mitarbeitende des Bereichs 3. Institutionelle Ebene: • Protokolle aller Dienstbesprechungen und Pädagogischen Konferenzen • Protokolle interner Arbeitskreise • Konzeptionelle Weiterentwicklungen • Protokolle der Gruppenleitersitzungen Verteiler: alle Fachkräfte der Einrichtung über das Intranet
4.7.3	**Fortbildung und Supervision** • Team- und/oder Fallsupervision mindestens 6mal im Jahr, jeweils drei Stunden pro Team • Teilnahme der Fachkräfte an entsprechenden Fachtagen, Fort- und Weiterbildung sowie anschließender Möglichkeit, das erworbene Wissen innerhalb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen (Vortrag, Präsentation o.ä.) • regelmäßige Anschaffung und Zur-Verfügung-Stellung aktueller Fachbücher und -zeitschriften • vierteljährliche „Pädagogische Konferenzen" mit aktuellen Frage- und Themenstellungen der Hilfen zur Erziehung (anteilig unter Hinzuziehung externer Referenten) • Teilnahme an Fortbildungsmöglichkeiten zur sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe des Vogelsbergkreises, • Initiierung interner Schulungen zur sozialräumlich ausgerichteten Arbeit im Rahmen der „Pädagogischen Konferenzen"
4.7.4	**Qualitätsmanagement** Klar definierte und verbindliche Strukturen der Kommunikation, Beschlussfassung und Zusammenarbeit garantieren die effektive und nachhaltige Umsetzung von Zielen und Beschlüssen und einer damit einhergehenden Strukturqualität. Die Entwicklung fachlicher Standards und Prozesse geschieht durch: • Entscheidung pädagogischer Fragestellungen den Einzelfall betreffend in Teamsitzungen bzw. kollegiale Fallbesprechungen unter Teilnahme von Leitung.

- Eilentscheidungen aus dem Gruppenalltag, die einer schnellen Beratung bedürfen, werden zeitnah mit Leitung besprochen und bearbeitet.
- Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Konstellationen bearbeiten umfassende und/oder übergreifende Themen (z.B. Elternarbeit, Handy-Nutzung, Planung des HUED-Projektes) auf Einrichtungsebene und bereiten eine Beschlussfassung in der Gruppenleitersitzung vor (themenabhängige Einbeziehung des Heimrates möglich).
- Inhouseschulungen der Mitarbeitenden zu unterschiedlichen Themen (z. B. Erste Hilfe, Traumapädagogik) sowie den verbindliche Transfer der Inhalte in Arbeitsabläufe generieren Standards in der Arbeit mit den jungen Menschen.
- Weitergabe von Fortbildungsinhalten durch geschulte Mitarbeitende z.B. im Rahmen mindestens halbjährlicher Erzieherkonferenzen.
- Kontinuierliche Weitergabe relevanter Inhalte aus externen Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen etc. durch die jeweiligen Teilnehmenden.
- Vorstellung und/oder Diskussion und/oder Beschlussfassung bezüglich aktueller Frage- und Themenstellung der Hilfen zur Erziehung sowie Eingaben des Heimrates, durch die Pädagogische Leitung in den 14-tägig stattfindenden Gruppenleitersitzungen.
- Jährlicher Klausurtag jedes Teams unter Teilnahme von Leitung zur Auseinandersetzung mit aktuellen gruppenspezifischen Anforderungen und Fragestellungen sowie der Weiterentwicklung der Konzeption.

Zur Sicherung der Prozessqualität wurden einzelne Arbeitsprozesse (z. B. Hilfeplanung, Entlassung) identifiziert und definiert sowie die jeweiligen Qualitätsziele festgelegt. Darüber hinaus sichern wir die Prozessqualität mit folgenden Instrumenten: wöchentliche Reflexion und Steuerung der Fallverläufe im Team, Supervision, Teilnahme an Fortbildungen und Fachtagungen.

Die Ergebnisqualität wird gesichert durch klar definierte und umfangreiche Dokumentation, dem Erstellen von standardisierten Entwicklungsberichten, der Führung von Qualitätsdialogen mit dem Jugendamt und interner Evaluation.

Verweisend auf die Punkte 4.7.1 – 4.7.3 und den Abschnitt „Qualitätsentwicklung" im weiteren Verlauf dieser Vereinbarung, deren Vorgaben umfassend erfüllt werden, praktiziert die Einrichtung ein umfangreiches Qualitätsberichtswesen.

Jugendamt und HueD-Leistungserbringer setzen eine gemeinsame Steuerungsgruppe ein, die das Instrumentarium der Zusammenarbeit kontinuierlich weiterentwickelt und zu regelmäßigen verbindlichen Abstimmungs- bzw. Auswertungsgesprächen zusammentrifft. Beabsichtigte (ggf. gemeinsame) fallübergreifende Projekte werden in der Steuerungsgruppe miteinander abgestimmt. Darüber hinaus ist die regelmäßige aktive Teilnahme des Leistungserbringers in der AG § 78 SGB VIII bzw. ihrer Unterarbeitsgruppen zur stetigen Weiterentwicklung des begonnenen Prozesses zur Umsetzung der Sozialraumkonzeption unabdingbar.

5. Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII *ggf. auch Verweis auf Präventions- und Schutzkonzept sowie Trägererklärung zur Vorlage u. Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen (§§ 45,72a SGB VIII) als Bestandteil der Betriebserlaubnis*

5.1 Zuständigkeit beim freien Träger

Alle pädagogischen Fachkräfte, Gruppenleitung, Leitung.
Die Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII wird durch zertifizierte Mitarbeitende der Einrichtung wahrgenommen.

5.2 Eignung der Beschäftigten

Durch verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor jeder Einstellung (auch bei Praktikanten, die länger als sechs Wochen beschäftigt sind) sowie regelmäßig in Abständen von höchstens 5 Jahren ist soweit wie möglich sichergestellt, dass keine - wegen der im § 72a SGB VIII Abs. 1 genannten Straftaten des Strafgesetzbuches - vorbestraften Personen in der Einrichtung beschäftigt werden.
Im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitender wird der Umgang mit Hinweisen, die eine Gefährdung des Kindeswohls sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung vermuten lassen, thematisiert. Die Mitarbeitenden werden über die diesbezüglichen internen Verfahrensabläufe und die Verpflichtung zu deren Anwendung informiert. Mitarbeitende, die sich in diesem Themenfeld fort- und/oder weiterbilden, geben ihr Wissen innerhalb der Einrichtung weiter.
Es gelten die Hessischen Heimrichtlinien.

5.3 Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung

Auf Grundlage unserer konzeptionell verankerten institutionellen Standards, die auch den Schutz junger Menschen zum Inhalt haben, sind wir uns bewusst, dass es innerhalb der Einrichtung Übergriffe geben kann, sowohl von professionellen Bezugspersonen als auch von jungen Menschen untereinander. Ein verantwortlicher Umgang mit Übergriffen jeder Art erfordert zum einen die Enttabuisierung körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt auf allen Ebenen, zum anderen benö-

	tigen Betroffene eine Atmosphäre der Offenheit und Ermutigung. Im pädagogischen Alltag verpflichten wir unsere Mitarbeitenden zu einem grenzwahrenden Umgang mit den jungen Menschen. Diesbezügliche Grundprinzipien sind Bestandteil der „Allgemeinen Dienstanweisung" aller Mitarbeitenden. Sowohl für Mitarbeitende als auch für die jungen Menschen sind klare Grenzen definiert. Für die Reflexion von Beobachtungen und Vermutungen, die auf Übergriffe schließen lassen, werden von den Teams die regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen und Supervisionen genutzt. Dabei geht es um Bewusstmachen, aber auch um Erarbeitung gemeinsamer Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten – sowohl präventiv als auch reaktiv. Im Verdachtsfall stehen zertifizierte und/ oder geschulte Mitarbeitende (Fortbildung nach Lüttringhaus) innerhalb der Einrichtung zur Verfügung, um beispielsweise eventuelle Gefährdungssituationen zu identifizieren und zu bewerten. Durch eine „Pädagogische Konferenz" sind alle Mitarbeitenden der Einrichtung intern zu den Themen Risikoeinschätzung und Schutzplan geschult. Betroffenen jungen Menschen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung, wenn sie übergriffiges Verhalten erlebt haben oder vermuten, und Beratungsbedarf haben oder Konsequenzen initiieren wollen: • Jede/r Mitarbeiter/in ihres Vertrauens, insbesondere: • Heimratsberater, • Gruppenleitung, • Pädagogische Leitung, • Mitarbeitende des Jugendamtes. Schriftliche Äußerungen werden gleichermaßen wie mündliche Äußerungen behandelt. Um diese Möglichkeiten nutzen zu können, werden benötigte Kenntnisse über die grundsätzliche Haltung der Einrichtung in Bezug auf übergriffiges Verhalten und das Vorgehen im konkreten Fall offensiv unmittelbar nach Aufnahme durch die Gruppenleitung oder den Bezugsbetreuer vermittelt. In Gruppenrunden wird diese Thematik regelhaft erörtert. Die Heimratsberater behandeln dies ebenfalls in den Heimratssitzungen und zeigen Wege eines möglichen Umgangs damit auf.

Qualitätsentwicklung

1. Grundsätze

Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame Aufgabe des Einrichtungsträgers und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen die Vereinbarungspartner Vertrauen in ziel- und wirkungsorientierte Leistungsangebote.
Grundlage der Betrachtung sind die Ergebnisse und Wirkungen der sozialpädagogischen bzw. erzieherischen Leistungen in der Summe aller Einzelfälle.
Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung dient ausschließlich der systematischen Weiterentwicklung der in der Einrichtung hergestellten Qualität unter den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Rahmenbedingungen

2. Vereinbarung über Dokumentation und Berichtswesen

Der öffentliche und der freie Jugendhilfeträger vereinbaren ein wirkungsorientiertes Berichtswesen. Grundlage sind die im Rahmen des ressourcenorientierten Vorgehens gemeinsam erarbeiteten und in der HueD-Steuerungsgruppe abgestimmten Berichtsvorlagen.

3. Vereinbarung zu Methoden der Auswertung und Indikatoren der Bewertung

Zur Zielerreichung einigen sich die Vereinbarungspartner auf folgende grundlegende Indikatoren:

- Strukturqualität
  - Übereinstimmung der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Strukturdaten mit den tatsächlichen Gegebenheiten

- Prozessqualität
  - Anzahl der betreuten jungen Menschen insgesamt (darunter Neuaufnahmen und beendete Fälle)
  - Hilfeplanung (Zielfindungen und Ressourcenaufbau)
  - Einschätzung der fachlichen Zusammenarbeit im Sozialraumteam

- Ergebnisqualität
  - Zielerreichung in der Gesamtsumme aller Fälle
  - Zufriedenheit aus Sicht der Klienten
  - Schlussfolgerung der Einrichtung hinsichtlich der Struktur- und Prozessqualität

4. Qualitätsentwicklungsbericht

Eine entsprechende Berichtsvorlage wurde zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern am 17.11.2017 verabschiedet.
Die Einrichtung legt dem Jugendamt jährlich jeweils bis zum 30.06. den Qualitätsentwicklungsbericht für den zurückliegenden Zeitraum vor. Die gemeinsame Reflexion und Bewertung des Qualitätsentwicklungsberichts findet zeitnah in der Einrichtung statt.